

Turnhallenordnung

für die

Schulturnhalle

der Gemeinde Wörth, Landkreis Erding.

§ 1

Allgemeines

Die gemeindliche Turnhalle dient allein den Leibesübungen. Ihre Benützung beschränkt sich mit Ausnahme des im § 7 Festgelegten auf Übungen, die dem Turnen und dem Hallensport zugezählt werden. Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin sind unabdingbare Voraussetzungen wertvoller sportlicher Betätigung. Verantwortliche Aufsicht, Sportkleidung und pflegliche Behandlung der Einrichtungen sowie Ordnung werden zur Bedingung für die Benützung gemacht. Verstöße gegen die Turnhallenordnung ziehen eine zeitweilige Aufhebung, im Wiederholungsfalle den Widerruf des Benützungsrechtes nach sich.

§ 2

Benützungsrecht

Die gemeindliche Turnhalle steht der Volksschule Wörth, im Umfange ihrer dienstlichen Aufgaben uneingeschränkt und zu festgelegten Stunden, die genau eingehalten werden müssen, der Lehrerturngemeinschaft, dem SV Wörth und dem SV Hörlkofen zur Verfügung. In den Schulferien ruht der Hallenturnbetrieb. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde~~verwaltung~~^{rat}.

§ 3

Verantwortliche Aufsicht

Schulleitung und Sportvereine sind für eine fachkundige Aufsicht, der die Einhaltung der Turnhallenordnung durch die Benützer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte und die Wiederherstellung der Geräteordnung obliegt, verantwortlich.

Die Benützung der Turnhalle ohne eine von seiten der Schulleitung bzw. der Sportvereine legitimierte Aufsichtsperson ist grundsätzlich untersagt. Die Sportvereine haben für jede ihrer die Turnhalle benutzenden Gruppe einen Aufsichtsführenden und dessen evtl. Vertreter schriftlich der Gemeinde zu melden. Eine Änderung ist anzuzeigen.

Sportkleidung

Die Sportkleidung muß frei sein von harten Gegenständen (Gürtelschlösser, Halsketten, Knöpfe, Uhren usw.), die Verletzungen und Beschädigungen nicht ausschließen. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Das Betreten von Halle und Dushraum ist nur barfuß oder mit Turnschuhen ~~mit~~ mit nicht abfärbender Sohle gestattet.

§ 5

Pflegliche Behandlung

Die Benützung aller Einrichtungen ist nur im Rahmen sinnvoller sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet. Wettkampfmäßiges Fußballspiel ist kein Hallensport und nicht erlaubt. Mutwillig verursachte Schäden sind von den Schuldigen zu ersetzen. Schäden, die während des Turn- und Sportbetriebes auftreten, sind durch den Aufsichtsführenden umgehend auf dem dafür vorgesehenen Vordruck der Gemeinde bzw. der Schulleitung zu melden.

Hallenfremde Sportgeräte und Gegenstände (schwere Wurfgeräte, Getränkeflaschen usw.) haben außerhalb des Turnhallengeländes zu verbleiben. Rauchen ist in der Turnhalle und in den dazugehörigen Nebenräumen verboten.

§ 6

Ordnung

Der Aufsichtsführende hat nach Beendigung des Turn- u. Sportbetriebes folgende Räume auf die Ordnung hin zu überprüfen: Geräteraum, Turnhalle, Dushraum, Umkleideraum. Das Licht ist in allen Räumen zu löschen, und die Turnhalle und der Hauseingang sind abzuschließen.

§ 7

Zweckfremde Benützung

Die Turnhalle ist für Veranstaltungen der Volksschule (Elternabende, Schulfeste, Vorträge, Aufführungen u.ä.) freigegeben. Die Verantwortung hierfür trägt die Schulleitung.

Für ~~alle~~ außerschulische Veranstaltungen (Bürgerversammlungen u.ä.) ist die Gemeinde zuständig.

Bei allen nichtsportlichen Veranstaltungen ist der Hallenboden mit Teppichläufern oder einem entsprechenden Belag abzudecken.

§ 8

Hausrecht

Der Gemeinderat und die Schulleitung sind berechtigt, die Einhaltung der Turnhallenordnung zu überwachen. Ihren Vertretern obliegt das Hausrecht.

§ 9

Rechtsverbindlichkeit

Die Turnhallenordnung tritt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Wörth vom 10.2.1967..... am 11.2.1967 in Kraft.

Wörth, den 10.2.1967..

Niedermaier
(J. Niedermaier)

Bürgermeister

Anlage

Turnhallen - Schadensmeldung

Turnhallenbenützer.....

Tag..... Uhrzeit.....

Schaden.....

.....

Schadensverursacher.....

Unterschriften:

.....

Aufsichtsführender

.....

Schadensverursacher